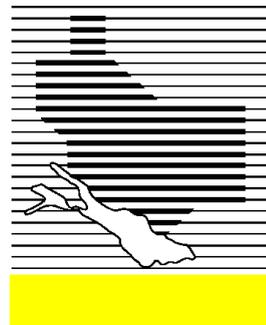


Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/023/2023

Federführung: Verbandsverwaltung
Verfasser/in: Nicole Schneider

Stand: 30.11.2023
AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Verbandsversammlung	08.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Umweltbericht

- Beschluss zur Offenlage
- Vergabebeschluss

Beschlussvorschlag:

(1) Die Verbandsversammlung beschließt, die in der Sitzung vorgestellte Umweltprüfung, einschließlich des noch zu erarbeitenden Textteils (Umweltbericht) als Teil des Teilregionalplans Energie in das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz zu geben. Hierzu wird die Verbandsverwaltung beauftragt, die noch fehlenden Teile des Umweltberichts bis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens zu vervollständigen sowie die weiteren Verfahrensschritte zu veranlassen.

(2) Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsverwaltung im Bedarfsfall für einzelne Vorranggebiete Windenergie Gutachten für eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie für vertiefte artenschutzrechtliche Prüfungen bis zu einer Vergabesumme von insgesamt max. 50.000 € in Auftrag zu geben.

1 Vorbemerkung

Dieser Vorbericht fasst die Vorberichte zum Planungsausschuss am 25.10.2023 und zum Planungsausschuss am 22.11.2023 zusammen. Änderungen gegenüber diesen beiden Vorberichten, die über redaktionelle Korrekturen hinausgehen, sind durch **blaue Schriftfarbe** gekennzeichnet.

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung von Regionalplänen. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Rechtliche Grundlage für die Strategische Umweltprüfung (SUP) von Regionalplänen in Baden-Württemberg ist § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG. Ziel der SUP ist es, erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die SUP ermöglicht so eine Berücksichtigung von Umweltbelangen im planerischen Abwägungsprozess und eine wirksame Umweltvorsorge. Im Rahmen der SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Der Umweltbericht enthält gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG und Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz (LplG) im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Kurzdarstellung der wesentlichen Inhalte und Ziele des Regionalplans,
- Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, sowie deren Berücksichtigung bei der Planung,
- Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sowie der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten,
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Monitoring),
- allgemein verständliche Zusammenfassung.

Zudem werden im Umweltbericht die gem. § 34 BNatSchG erforderlichen Natura 2000-Vorabprüfungen auf Ebene des Regionalplans sowie die in § 44 und § 45 BNatSchG verankerten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen dokumentiert. Im Rahmen der Umweltprüfung ist außerdem eine Alternativenprüfung durchzuführen.

Der Umweltbericht, inkl. der zusätzlichen Prüfungen, wird begleitend zum Planungsprozess zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben erarbeitet.

2 Umweltprüfung und Umweltbericht

Der Untersuchungsrahmen für die SUP wurde im Rahmen des Scopings festgelegt (8 Abs. 1 Satz 2 ROG). Der Scoping-Termin fand am 17. Mai 2022 in Aulendorf statt. Bei diesem wurden das Planungsverfahren, der inhaltliche Rahmen, die Datengrundlagen sowie die Herangehensweise an die SUP für den Teilregionalplan Energie vorgestellt und erörtert. Für Festlegungen des Regionalplans, die bezüglich einer konkreten Raumnutzung in hohem Maße räumlich und inhaltlich bestimmt sind, ist eine vertiefte Umweltprüfung durchzuführen. Im Teilregionalplan Energie gilt dies für die Festlegungen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG Windenergie) und der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG Photovoltaik). Die vertiefte Umweltprüfung umfasst eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der durch die VRG Windenergie und VBG Photovoltaik voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren) für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft (inkl. Erholung) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Beurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sowie der kumulativen Wirkungen erfolgt im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung.

Sowohl die Betroffenheit der Schutzgüter je Schutzgut als auch das Gesamtergebnis der Umweltprüfung werden in Form von Steckbriefen dokumentiert. Das Gesamtergebnis der Umweltprüfung fasst die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die o.g. in der vertieften Umweltprüfung bearbeiteten Schutzgüter zusammen.

Die Steckbriefe enthalten zudem Hinweise zur Natura 2000-Vorabprüfung und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s.u.) sowie das Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung.

In die raumordnerische Gesamtbewertung fließen neben dem Ergebnis der Umweltprüfung sowie den Ergebnissen der naturschutzrechtlichen Prüfung und den Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation weitere negative und positive Kriterien, wie z.B. die Windleistungsdichte oder die Gefahr lokaler Überlastungen, ein.

Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung findet zudem die Alternativenprüfung statt. Daher umfasst die Umweltprüfung grundsätzlich mehr Flächen, als später festgelegt werden. Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) dient einer Planoptimierung, die jedoch die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative nicht vorwegnehmen darf. Die Festlegung der zu prüfenden Alternativen erfolgt im Rahmen des Gebietsauswahlprozesses für die VRG Windenergie und die VBG Photovoltaik (s. TOP 2.1 und TOP 2.2). In die dort ermittelten Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien sind die Kriterien aus der Umweltprüfung bereits eingeflossen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Alternativenprüfung auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“ (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL) beschränkt, d.h. in der Regel auf Alternativen, die das Erreichen des Planungsziels erlauben (Anlage 1 Nr. 2d LplG) und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben.

Ergebnis der vertieften Umweltprüfung

Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung wurden in wenigen Fällen Bereiche der VRG Windenergie und der VBG Photovoltaik mit besonders erheblichen Umweltbelastungen ermittelt. In den meisten Fällen konnten Beeinträchtigungen durch eine Feinabgrenzung (zumeist Verkleinerung) der Gebiete vermieden werden. Andernfalls erfolgte im Zuge des Planungsprozesses eine Herausnahme der betroffenen Gebiete aus der Flächenkulisse. Bei den nun vorliegenden VRG Windenergie und VBG Photovoltaik kann davon ausgegangen werden, dass verbleibende Beeinträchtigungen i.d.R. im Rahmen der konkreten Projektplanung durch entsprechende Standortwahl und Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können.

Mit der Dokumentation der Umweltprüfung sowie der raumordnerischen Gesamtbewertung in den Gebietssteckbriefen kann für jedes geprüfte Gebiet nachvollzogen werden, welche Gründe in der Abwägung zu einer Festlegung des Gebietes als VRG Windenergie / VBG Photovoltaik oder zu einer Herausnahme aus der Flächenkulisse geführt haben.

Die Steckbriefe für die VRG Windenergie sind über das Ratsinfosystem abrufbar.

3 Naturschutzrechtliche Prüfungen

Natura 2000 – Vorabprüfung auf Ebene des Regionalplans

Die Festlegungen der VRG Windenergie und der VBG Photovoltaik können bei einer späteren Umsetzung der Planung zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) führen. Daher ist bereits auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000-Vorabprüfung abzuschätzen, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck eines FFH-Gebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebiets durch die Festlegungen des Regionalplans erheblich beeinträchtigt werden können (§ 7 Abs. 6 ROG, § 34 BNatSchG). Ergibt die Vorabprüfung, dass die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich. Können im Rahmen der Natura 2000-Vorabprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine Herausnahme oder eine Änderung der Gebietsabgrenzung des VRG erforderlich, ansonsten muss bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Anders als bei vielen anderen Belangen, wie z.B. Artenschutz, Denkmalschutz oder in Wasserschutzgebieten, gibt es hinsichtlich der Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete bislang keine Erleichterungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten durch die gesetzlichen Änderungen für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland (wie § 2 EEG, Änderungen BNatSchG, Wind-an-Land-Gesetz, Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz).

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022 mit Änderungen und Ergänzungen 2023) als Planungshilfe für die Regionalplanung vor. Darin sind Schwerpunktorkommen (Kategorie A und B) für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten abgegrenzt. Außerhalb der Schwerpunktorkommen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. In Schwerpunktorkommen der Kategorie B kann im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. Daher sind hier im Rahmen der Regionalplanung ebenfalls keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich. Bei den Schwerpunktorkommen der Kategorie A wären jedoch i.d.R. umfangreiche Betrachtungen und Abstimmungen mit den unteren Naturschutzbehörden bereits auf Ebene der Regionalplanung notwendig. Die im Fachbeitrag Artenschutz ermittelten Schwerpunktorkommen A wurden daher bereits bei der Ermittlung der Suchräume ausgeklammert.

Für im Fachbeitrag nicht umfasste Bereiche werden vorhandene Artenschutzgutachten (z.B. von laufenden Genehmigungsverfahren) für eine artenschutzfachliche Einschätzung herangezogen. Zusätzlich wurde in der ganzen Region eine mögliche Betroffenheit von seltenen Vogelarten und Sonderstatus-Arten sowie regionale Besonderheiten (z.B. überregionale Zugkonzentrationskorridore) geprüft.

Ergebnis der naturschutzrechtlichen Prüfungen

Im Zuge der Natura 2000-Vorabprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung für die VRG Windenergie auf Ebene der Regionalplanung konnte bei zwei Gebieten durch eine Anpassung der Fläche (Verkleinerung) eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden. Auf Grund von Hinweisen im Anhörungsverfahren könnte sich für einzelne Gebiete die Erforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung oder/und für vertieftere artenschutzrechtliche Prüfungen ergeben. Die Vergabesumme für solche Gutachten wird sich insgesamt voraussichtlich auf maximal 50.000 € brutto belaufen. Die dafür im Jahr 2024 notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan bereits vorgesehen.

4 Ausblick

Mit der bereits erfolgten Durchführung der vertieften Umweltprüfung für die VRG Windenergie und die VBG Photovoltaik ist der relevanteste Teil der Umweltprüfung für die Flächenkulissen Windenergie und Photovoltaik abgeschlossen. Die noch fehlenden Teile des Umweltberichts wird die Verbandsverwaltung bis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens im Januar 2024 fertigstellen.

Der Umweltbericht ist Teil der Beteiligungsunterlagen und soll ab Januar 2024 zusammen mit den Plansätzen, der Begründung und der Raumnutzungskarte in die Offenlage gegeben werden.